

Berufshaftpflichtversicherung

für Anwälte

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe A. Anwalt

Versichert ist die Anwaltstätigkeit.

20.A.1

Anwaltstätigkeit ist die aussergerichtliche und gerichtliche Beratung, Betreuung und Vertretung in jeglichen rechtlichen Angelegenheiten.

Diese umfasst auch die Tätigkeit als:

- Willensvollstrecker;
- Beistand;
- Schiedsrichter;
- Mediator;
- Gutachter;
- Steuerberater;
- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB);
- Mitglied eines Gläubigerausschusses.

20.A.2

In teilweiser Abänderung von Art. 7.12 lit. b) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der Kraftloserklärung und/oder Wiederherstellung aus dem Verlust von Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung oder Vornahme einer anderen beruflichen Handlung mit ihnen erfolgt. Als Wertpapier gilt jede Urkunde im Sinne von Art. 965 OR.

20.A.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 7.11 AVB auf die Besorgung von bargeldlosen Überweisungen, die als Nebenverpflichtung zu einem einzelnen Mandat erfolgt.

20.A.4

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Steuerberater von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen;
- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.A.5

Ansprüche aus der Tätigkeit als Patentanwalt. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die rein juristische Beratung im Patentrecht.